

Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für gemeindliche Räume der Gemeinde Plate

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V, S. 777) i. V. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 13.07.2011 in der jeweils aktuellen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Plate am 11.03.2024 folgende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Nutzung der gemeindlichen Räume der Gemeinde Plate mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Küche, Toiletten, Flur, nachfolgend Gemeinderäume genannt. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die Gemeinderäume dienen der Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte sowie gemeindlichen Veranstaltungen und Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Nutzungen haben absolute Priorität.
- (2) Die Gemeinderäume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Plate. Sie können für gesellschaftliche und soziale Veranstaltungen der Verbände und Vereine der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Bürgertreff in Consrade kann, sofern er nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt wird, volljährigen Einwohnern der Gemeinde Plate für Familienfeiern gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Nutzungsanfragen werden durch den Bürgermeister im Einzelfall geprüft und entschieden.
- (4) Zur Nutzung können langfristige Verträge geschlossen werden.
- (5) Die Nutzung durch Personengruppen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen, Vereine, Verbände und Bürgerinitiativen, die militaristisches, menschenverachtendes, jugendgefährdendes oder rassistisches Gedankengut verbreiten, sowie Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsfeindlich bezeichnet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume setzt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Plate voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Amt Crivitz gestellt werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (3) Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer/Veranstalter, die entsprechend § 2 Abs. 4 einen langfristigen Nutzungsvertrag getroffen haben.

- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung an andere ist nicht zulässig.
- (5) Der jeweilige Nutzer/Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung.
- (6) Diese Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dieses erfordern, durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Nutzer/Veranstalter zu erwarten ist, vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird oder der Inhaber dieser Erlaubnis die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt.
- (7) Die Amtsverwaltung unterrichtet den Bürgermeister über die erteilten Benutzungsgenehmigungen.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Gemeinderäume stehen durchgehend zur Verfügung, ausgenommen ist der Zeitraum von 02:00 – 08:00 Uhr (Nachtruhe). Nutzungen sind zu beenden bzw. für diesen Zeitraum zu unterbrechen. Bei Nutzung nach 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass die Lautstärkengrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten sind. Zusätzlich sind ab 22:00 Uhr die Fenster zu schließen.
- (2) Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie alle weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 5 Verpflichtung des Benutzers

- (1) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, am Arbeitstag vor dem Veranstaltungstag in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr vor der Veranstaltung den Schlüssel von der vom Bürgermeister der Gemeinde Plate beauftragten Person abzuholen.
- (2) Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers/Veranstalters benutzt werden. Der Nutzer/Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Räume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung nicht verletzt sind. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Nutzer/Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Versammlungsraumes und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Amtsverwaltung unverzüglich zu melden. Der Versammlungsraum und die Einrichtung gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Musikübertragungen oder -aufführungen bei öffentlichen Veranstaltungen sind vom Nutzer/Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (6) Aus Gründen des Nichtraucherschutzes ist das Rauchen in den unter § 5 Abs. 1 genannten Räumen nicht gestattet. Der Nutzer/Veranstalter hat für die Einhaltung dieser Regelung zu sorgen.

- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer/Veranstalter den Versammlungsraum als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass dieser nebst den dazugehörigen Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt und besenrein gereinigt ist.
- (8) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Versammlungsraumes entstehen, sind unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (9) Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr, der vom Bürgermeister beauftragten Person nach Rücksprache zurückzugeben.
- (10) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (11) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Nutzer/Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus.
- (2) Vertretern der Amtsverwaltung und/oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn
 - gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird und/oder
 - betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z. B. Instandsetzungsarbeiten).

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzer/Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Nutzer/Veranstalter im Schadensfall gegenüber der Gemeinde Plate und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Plate und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Gemeinderäumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Plate bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Nutzer/Veranstalter selbst.
- (4) Vom Amt Crivitz kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind.
- (5) Vom Amt Crivitz kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 8 Haftungsausschuss

- (1) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Nutzungsvertrag jeder Zeit/ auch noch am Veranstaltungstag oder Leistungen von Schadensersatz zu kündigen.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird eine Gebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (2) Werden einem Nutzer/Veranstalter die Gemeinderäume für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.
- (3) Ortsansässigen Vereinen wird die Benutzung des Bürgertreffs für zwei geschlossene Nutzungsverträge pro Jahr gebührenfrei gestellt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungs-genehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremdem Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird (Nutzer/Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde oder der Amtsverwaltung zu erbringen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn oder Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Benutzungsgenehmigung durch das Amt Crivitz widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 12

Gemeindliche Räume, Benutzungsumfang und Gebührenhöhe

- (1) Die gemeindlichen Räume, der damit verbundene Nutzungsumfang und die jeweiligen Nutzungsgebühren gliedern sich wie folgt:

		Nutzung nach		
Raum	Nebenträume	§ 2 Absatz 1	§ 2 Absatz 2	§ 2 Absatz 3
Versammlungsraum Störstraße 11	Flur Küche Sanitäreinrichtungen	gebührenfrei	-	
Atrium Naturgrundschule Plate*	Sanitäreinrichtungen	gebührenfrei	10,- €/h 60,- €/d	
	je weiteren Klassenraum	gebührenfrei	15,- €/h 80,- €/d	
Bürgertreff Consrade	Flur Küche Sanitäreinrichtungen	gebührenfrei	10,- €/h 60,- €/d	25,- €/h 180,- €/d

*in Abhängigkeit der Nutzung durch Schule und Hort, Nutzung durch Schule und Hort hat Vorrang.

- (2) Eine Ermäßigung der Gebührenhöhe kann aus Gründen des öffentlichen Wohls gewährt werden. Die Gebühr gemäß § 2 Absatz 3 ermäßigt sich bei tageweiser Nutzung um 50,00 Euro/Tag, wenn ein Nachweis vorgelegt wird, dass die Belieferung mit Speisen und Getränken zu einem Gegenwert von mindestens 100,00 Euro durch eine Gastronomie oder ein Einzelhandelsunternehmen mit Betriebssitz in der Gemeinde Plate erfolgte.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für gemeindliche Räume im Ortsteil Plate der Gemeinde Plate vom 02.07.2012 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für gemeindliche Räume im Ortsteil Plate der Gemeinde Plate vom 25.04.2017 sowie die Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für den Bürgertreff Consrade der Gemeinde Plate vom 02.07.2012 außer Kraft.

Plate, den 12.04.2024

Im Original gezeichnet.

Radscheidt
Bürgermeister